

FAIR-CHARTER À LA YACHT-POOL

ICOMIA und EBI erheben den „Fairtrag“ des Versicherungsmaklers zum weltweiten Vorbild für die Charterbranche

Dr. Friedrich Schöchel (Foto), Gründer und CEO von Yacht-Pool, gehört zu den Pionieren der Yachtversicherung. Dies gilt sowohl für die Kasokoversicherung, in der er seinerzeit die Allgefahrendeckung einführte, als auch für sieben Charterversicherungen, allen voran die von ihm auf den Markt gebrachte Skipper-Haftpflicht (BOOTE 2/2022). Doch Schöchel ist weit mehr als ein Versicherungsmakler.

Verwurzelt in einer Bootsbauerfamilie am österreichischen Mattsee (Sunbeam Yachts) übernimmt er Verantwortung für die Branche insge-

Die klaren Bedingungen des Charter-Fairtrags von Yacht-Pool überzeugen die Lobby der Freizeitschiffahrt

samt – wie ein Ombudsmann. Fairness ist dabei sein Maßstab. Wenn er etwas als ungerecht oder unlauter empfindet, will er es zum Positiven wandeln. So bei Charterverträgen von Agenturen und Flottenbetreibern. Weil er in diesen immer wieder „Gefährliche Klauseln“ (BOOTE 7/16) entdeckte, die dem Charterer unkalkulierbare Risiken aufbürden und Auseinandersetzungen vor Gericht geradezu programmieren, schuf er vor rund zehn Jahren als Gegenentwurf den „Charter-Fairtrag“ (www.charterfairtrag.de). Dabei handelt es sich um einen internationalen Mustervertrag, in dem die Rechte und Pflichten so-

wohl des Vercharterers als auch des Charterers klar und fair geregelt sind. Ihm liegen die „International Yacht-Pool Terms and Conditions“ zugrunde. Agenturen und Flottenbetreiber, die mit diesen Bedingungen arbeiten, erhalten von Yacht-Pool seither das Qualitätssiegel „Fair Charter“. Dieses Label (Seite 63 oben links) kommt auch Charterskippern entgegen, die in Vorfreude und bei der Vorbereitung auf den Törn

keine Lust auf das Kleingedruckte haben, zumal es oft vom Flottenbetreiber in einer Sprache verfasst ist, die viele nicht verstehen, mitunter

mit fatalen Folgen. Das Yacht-Pool-Logo bietet in diesem Punkt eine Garantiefunktion. Was aber, wenn es fehlt? Viele unterschreiben – wie wohl die meisten von uns – trotzdem den Chartervertrag samt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) blind. Nach dem Prinzip: „Wird schon gut gehen.“ Meistens geht es gut – aber eben nicht immer. Über Hilferufe von Chartercrews, denen Fallstricke in Charterverträgen zum Verhängnis wurden, könnte Schöchel neben seinem Buch „Die Haftung des Skippers – seine Rechte/seine Pflichten“





Statt des Yacht-Pool-Labels „Fair Charter Checked & Trusted“ zieren künftig die Logos von ICOMIA und EBI den internationalen Muster- und Standardvertrag für die globale Charterbranche. Der Inhalt bleibt davon jedoch unberührt.

(29,90 €, Bestellungen an: buch@yacht-pool.de) weitere Bände schreiben. Fälle, in denen Vereinbarungen wie „Alles, was der Versicherer des Vercharterers (von dessen Bedingungen der Charterer keine Ahnung hatte) nicht bezahlt, geht zulasten des Charterers“ unbewusst akzeptiert wurden. Oder Klauseln, dass Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit eben nicht mit der Kautions begrenzt sind, weil dies eindeutig so in den Bedingungen stand oder umgekehrt, dass eben nicht eindeutig angeführt war, dass mit der hinterlegten Kautions auch tatsächlich die Haftung für den Skipper beschränkt ist. Da hilft dann auch die beste Charter-

versicherung nicht, denn private Vereinbarungen sind in der Regel nicht gedeckt. Doch es gibt Hoffnung. Unklare Bedingungen und giftige Klauseln in Charterverträgen könnten bald der Vergangenheit angehören, zumindest zur Ausnahme werden. Denn die europäischen und globalen Verbände der Freizeitbootindustrie, EBI (European Boating Industry) in Brüssel und ICOMIA (International Council of Marine Industry Associations) in London, erkannten die Bedeutung dieses Themas für den nautischen Tourismus, einen konfliktfreien Ablauf des Chartergeschäfts und nicht zuletzt für den Ruf der gesamten Branche. In mehreren Meetings mit den Präsidenten der nationalen Verbände der Vercharterer und Charter-Agenturen suchte man nach optimalen AGB. Die Wahl fiel eindeutig auf den Charter-Fairtrag von Yacht-Pool, der bereits in allen relevanten Sprachen vorlag und einen fairen Interessenausgleich zwischen Vercharterern und Charterern darstellte. Eine hohe Auszeichnung für Dr. Friedrich Schöchl, das inzwischen Tausenden Skippern vertraute Logo seines Charter-Fairtrags musste er dafür allerdings opfern. Die Überschrift „International Yacht-Pool Terms and Conditions“ bleibt jedoch de facto als Qualitätsgarantie auf dem Titel dieser AGB bestehen und belegt die Herkunft.

Gernot Apfelstedt